

Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.

(429.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 20. Februar 2004

Anwesend: **Balharek**, Christa, Karlsruhe; **Blank**, Clemens, Karlsruhe; **Bräunche**, Dr. Ernst Otto, Karlsruhe; **Buschbeck**, Reinhard, Karlsruhe; **Cämmerer**, Dr. Bernhard, Karlsruhe; **Drollinger**, Dr. Kuno, Stuttgart; **Furtwängler**, Dr. Martin, Karlsruhe; **Goldschmit**, Johannes, Karlsruhe; **Herrbach-Schmidt**, Dr. Brigitte, Karlsruhe; **Hoepke**, Dr. Klaus-Peter, Ettlingen; **Huber**, Andrea, Mühlthal; **Huthwelker**, Thorsten, Heidelberg; **Kaller**, Dr. Gerhard, Karlsruhe; **Kohle**, Dr. Armin, Heidelberg; **Lang**, Susanne, Karlsruhe; **Matz**, Dr. Klaus-Jürgen, Karlsruhe; **Moebus**, Stefan, Neckarsulm; **Richter**, Susan, Heidelberg; **Roellecke**, Elga, Karlsruhe; **Roellecke**, Prof. Dr. Gerd, Karlsruhe; **Schach**, Gerlinde, Karlsruhe; **Schillinger**, Erich, Karlsruhe; **Schwarzmaier**, Prof. Dr. Hansmartin, Karlsruhe; **Schwarzmaier**, Lore, Karlsruhe; **Schwinge**, Dr. Gerhard, Durmersheim; **Wolgast**, Prof. Dr. Eike, Heidelberg.

Vortrag von

Susan Richter, Heidelberg

über

Politische Testamente - Reflexion oder politische Programme?

Einleitung

Jacob Friedrich von Bielfeld geht 1777 in seinen *Institutions politiques* davon aus, „daß das politische System“ eines Staates „im Kopfe des Landesherrn oder der Minister stecke;

Man müsse es deshalb [...] schriftlich aufsetzen, um alle Umstände davon, alle Beweggründe, alle Ursachen, alle Vorteile und alle Unbequemlichkeiten,..., aus[zu]drücken...was man im Archive unter den wichtigsten Staatsgeheimnissen aufhebt, damit sie den Nachfolgern in der Regierung zur Richtschnur dienen könne[n]“.

Als Medium für politische Anmerkungen bot sich den Hofbeamten die Denkschrift oder ein Gutachten an den Herrscher. Der Fürst selbst wählte zur Zusammenfassung und Darstellung seiner politischen Auffassungen in der frühen Neuzeit ein politisches Testament.

Ziel des Herrschers war es dabei, den Nachfolger testamentarisch zu unterweisen. So vermerkt Veit Ludwig von Seckendorff im 2. Teil seines *Teutschen Fürstenstaates* 1660: *Hauptsorge des Landesherrn [sei] für die Kinder und Erben, diesen durch bedachtsame christliche Testament guten rat und Erinnerung mitzuteilen.*

Im Folgenden soll ...

- geklärt werden, in welchen Formen politische Testamente deutscher Fürsten vorliegen.
- die Autorschaft erläutert werden.
- mögliche Adressaten erörtert werden.
- Motivation und inhaltliche Zielstellung erläutert werden.
- der Frage der Rechtsbindung nachgegangen werden.
- am Ende die Frage nach einer Gattungsdefinition versucht und die Position politischer Testamente zu verwandten Gattungen diskutiert werden.

Gegenstand der Betrachtung sind politische Vermächtnisse weltlicher deutscher Reichsstände im 17. und 18. Jahrhundert. Im Mittelpunkt meines Vortrages stehen Testatoren aus den Häusern Hessen-Darmstadt, Württemberg, Brandenburg-Preußen, Bayern sowie Baden-Baden. Die Auswahl richtet sich einerseits nach der Ergiebigkeit der Quellen, andererseits habe ich noch nicht alle letztwilligen Verfügungen aller Häuser untersuchen können, da ich ja erst seit 1 ½ Jahr an der Dissertation arbeite.

I. Zwei Formen innerhalb der Gattung politisches Testament

Die Schrift Richelieus stand in der Schlossbibliothek zu Sanssouci. Möglicherweise lehnte sich Friedrich II. von Preußen an den Titel Richelieus mit seinen beiden Schriften von 1752 und 1768 an. In der Geschichtswissenschaft waren die politischen Vermächtnisse Friedrichs die ersten derartigen Dokumente, die Beachtung fanden. So wurde erst im 19. Jahrhundert – basierend auf den zwei politischen Testamenten Friedrichs- eine Quellengattung als *Politische Testamente* bezeichnet, die von ihren Verfassern meist mit *Väterlicher Ermahnung, Unterrichtung* oder *Instruktion* überschrieben worden war.

Grundsätzlich lassen sich zwei Varianten politischer Testamente zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert verzeichnen:

- a) politische Instruktionen innerhalb einer Rechtsurkunde des Testaments
- b) formlose, nicht an ein Rechtsdokument gebundene Sonderschriften

Zu a) politische Instruktionen innerhalb einer Rechtsurkunde des Testaments

Fürstentestamente waren vor 1500 in der Regel eher privatrechtliche Dispositionen. Sie enthielten kaum Verfügungen politischen oder konfessionellen Inhalts.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts weisen die meisten fürstlichen Testamente ein neues Profil auf. Neben das materielle Erbe traten im Testament politische Willenserklärungen von Fürsten an die Adresse des Amtsnachfolgers.

Das waren einerseits Regelungen zur Erbeinsetzung nach dem Prinzip der Primogenitur. In ihnen wurden Mechanismen festgelegt, die das bestehende Territorium ungeteilt erhalten und vor dem Auseinanderbrechen bewahren sollten. Sie sind deshalb als politische Testamente der [...] *archaischen Art* mit *Verfassungsäquivalent* zu bezeichnen.

Doch schon Carl Friedrich Moser verweist 1788 in seinem *Patriotischen Archiv* auf diese Tradition politischer Testamente: Es ist unter den weltlichen Deutschen Fürstenthümern kein Haus, [...] *wo nicht mehrere merkwürdige Testamente seiner Regenten aufzuweisen hätte, welche größtentheils den Grund seiner Erbfolge und ganzen noch daurenden Verfassung erhalten...*

Da diese Bestimmungen mit Verfassungscharakter für den entstehenden frühmodernen Staat und Haus aber zusätzlich oder in vielen Fällen ausschließlich in Haus- oder Familienverträgen bzw. Erbabreden fixiert wurden, sind sie nicht primär Gegenstand unserer Betrachtung.

Eine zweite Spielart politischer Testamente besaß konstitutiven Charakter. Ziel war es, mit politischen Instruktionen im Testament staatliche, politische oder konfessionelle Kontinuität über alle dynastischen Wechsel hinweg zu garantieren.

Als auslösende Momente für das Bedürfnis, den Nachfolger testamentarisch zu instruieren, können zwei Ereignisse genannt werden:

- 1.) In konfessioneller Hinsicht war es die Reformation, die einerseits das Bestreben der protestantischen Fürsten aufwies, den konfessionellen Wandel/ Wechsel zu begründen und die Konfession in Haus und Land zu etablieren.

Den jungen protestantischen Dynastien mangelte es bezüglich ihrer neuen Aufgabe als geistliches Oberhaupt an Erfahrung und es fehlte, wie Duchhardt formuliert, die *wirklich feste und unstrittige Verwurzelung in ihrer noch jungen Kirche*. Eine konfessionelle Tradition musste begründet und aufrechterhalten werden. Auch die Akzeptanz gegenüber andersgläubigen Reichsständen musste gefestigt werden.

Andererseits animierte dies die katholischen Fürsten auch ihrerseits, den Erhalt der bestehenden Glaubensrichtung über den Tod hinaus zu garantieren. Ein Medium dafür stellte das um konfessionelle Bestimmungen erweiterte fürstliche Testament dar.

Es ist somit davon auszugehen, dass politische Testamente entstanden, wenn sich eine Dynastie konfessionell neu orientierte und nach präzisen Leitlinien suchte, diese formulierte und folglich zu etablieren suchte. Es ist jedoch ebenso davon auszugehen, dass es die Intention katholischer Reichsfürsten war, Bestehendes zu schützen, zu erhalten und weiterhin zu tradieren. Verantwortung gegenüber dem Geschaffenen der Vorfahren mag also folglich die Motivation für politische Testamente bei ihnen gewesen sein.

- 2.) Die zunehmende Souveränität der Fürsten seit dem Westfälischen Frieden im Jahre 1648 brachte die Herausforderung eines Strukturwandels des frühmodernen Staates mit sich. Langfristige politische Ziele galt es zu formulieren und zu realisieren, was oft von einer Generation nicht geleistet werden konnte. Politische Instruktionen in einem fürstlichen Testament boten das Instrument und das Medium, politische Leitlinien und Ziele festzulegen.

Zu b) formlose, nicht an ein Rechtsdokument gebundene Sonderschriften

Es liegen weiterhin Schriften vor, die nicht Teil eines herkömmlichen Testaments sind und somit auf private und verfassungsrechtliche Nebenabsichten, wie die Verteilung von Legaten oder die Einsetzung des Erben verzichten. Es handelt sich um bei ihnen entweder um freie politische Reflexionen des amtierenden Fürsten und /oder um die Zusammenfassung der eigenen Regierungsleistung. Stellvertretend für die erste Kategorie seien hier die beiden politischen Testamente Friedrichs des II. von Preußen genannt. Ein Exempel für einen rechtfertigenden und reflexiven Tatenbericht stellt der sogenannte *Rechenschaftsbericht* des Grafen Johann von Nassau-Siegen aus dem Jahr 1616 dar.

Diese Sonderschriften konnten auch als Beilage eines fürstlichen Testaments konzipiert sein, wie z.B. die *Monita paterna* Maximilians I. von Bayern.

II. Autorschaft

Zu unterscheiden sind tatsächliche und geistige Autorschaft.

Die fürstlichen Testamente als Rechtsurkunden wurden im allgemeinen von Geheimen Räten oder Sekretären entworfen.

Das heißt folglich, dass auch der politische Teil des Testaments in der Regel von Dritten konzipiert wurde. Der Entwurf des gesamten, also auch des politischen Vermächtnisses basierte auf Vorgesprächen oder eigenhändigen Notizen des Fürsten. Üblich war auch eine Anlehnung an Testamente der Vorfahren. Nachweisbar sind aber auch eigenhändige Anmerkungen am Rand der Konzeptschriften. Kaum üblich ist eine komplette eigenhändige Niederschrift von Konzept oder Reinschrift durch die Fürsten. Lediglich in Herzog Christophs von Württembergs Testament vom 19.01.1566 ist nachweisbar, dass er einzelne Wörter von besonderer Bedeutung mit eigener Hand geschrieben hat. Das zeigt, dass die Testatoren als Verfasser zwar ausschieden, jedoch die Testamente in naher Beziehung zu ihnen entstanden. Es handelt sich also zumindest um geistige Urheberschaft des Testatoren.

Zu dieser geistigen Urheberschaft oder eigenen Konzeption bekannten sich die Testatoren meist auch am Ende der Urkunde. Einen Hinweis auf den Entstehungsvorgang eines solchen Testaments gibt exemplarisch Eberhard Ludwig von Württembergs Testament von 1711: *Deßen und daß Wir hierzu von Niemandten beredet, oder Verleitet worden, zu wahren Urkundt haben Wir diese Unsere Letzte Willens- Verordnung anfänglich eigenhändig projectirt , so dann durch Unsere Rätthe und Diener in Ordnung bringen , mundiren und fünf gleichlautenden Exempeln Verfertigen lassen, darauf selbstn Wir darum überlesen und Unserem Willen gemäß befunden, derowegen auf allen Blättern eigenhändig unterschrieben, mit Unserem Secret Insigel am Ende bekräftiget und untenbenahmte Sieben Zeugen dazu requirirt, nochmals mit ermeldtem Unserem Secret Insigel abermahls verschliessen und ein Exemplar bey Ihro Kauyserl. Maj.,...*

Auch die Sonderschriften wurden nur in wenigen Fällen eigenhändig verfasst. Widerlegt werden konnte beispielsweise durch Heinz Dollinger 1961 eine lange in der Forschung angenommene eigenhändige Autorschaft Maximilians I. bezüglich der *Monita paterna*. Schriftproben ergaben, dass dieses und andere politische Vermächtnisse Maximilians an seinen

Sohn Ferdinand Maria von seinem Hofkammer-Präsidenten Dr. Johann Mändl konzipiert und niedergeschrieben worden waren. Anzumerken ist dabei, dass Mändl *ein Mann* Maximilians, ein enger Vertrauter des Kurfürsten war.

Dabei greifen sowohl der geistige Autor als auch der tatsächliche Verfasser auf geistige Autoritäten zurück:

Dies fällt beispielsweise bei der lateinischen Fassung der *Monita Paterna* auf. Sie gleicht in einigen Partien Passagen den *Politicorum sive civilis doctrinae libri sex* des niederländischen Humanisten Justus Lipsius. Man ist nun leicht versucht, von modernen Vorstellungen von Individualität beeinflusst, den Mangel an Originalität zu bedauern. Doch muss man sich fragen, ob es das 17. Jahrhundert genauso gesehen hätte? Man schätzte die Autorität eines großen Geistes, griff seine Erkenntnisse auf und machte sie sich in jeder Hinsicht zu eigen. Autoritäten gestand man wesentlich mehr Wirkung und Beweiskraft zu als individuellen Ansichten.

Maximilian, der Lipsius' Werk in seiner Hofbibliothek stehen hatte, ließ einerseits daraus für seinen Sohn ein Kompendium politischer Faustregeln zusammenstellen. Das lässt auf eine offenbare Übereinstimmung Maximilians mit den Maximen Lipsius' schließen. Andererseits wurden in der *Monita Paterna* auch sehr persönliche, nicht auf Textstellen basierende Anliegen und Erfahrungen Maximilians, wie die Vermeidung von Schulden thematisiert.

Auch das politische Testament Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten, vom 19.5.1667 weist viele lipsianische Gedanken auf, was wohl dadurch erklärt werden kann, dass er als Prinz drei Jahre in Leyden, der einstigen Wirkungsstätte von Lipsius sowie am Hof eines Lipsius-Anhänger, des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien verbracht hatte.

Maximilian I. und der Große Kurfürst rezipierten die Auffassung der lipsianischen Staatsräson in der Theorie und mehr noch in der politischen Praxis.

Maximilian räumte jedoch individuell der Religion und der Tugend in der *Monita paterna* mehr Bedeutung ein, als dies Lipsius in seiner *Politik* getan hatte. Vollkommen indes deckte er sich mit Lipsius und Boteros Überzeugung, dass der Staat neben der geistigen und sittlichen auch einer realen Machtgrundlage bedürfe.

Lipsius und Botero waren einflussreiche Verkünder der geläuterten, nicht allein auf den Fürsten, sondern auch auf die Untertanen, auf Regierende und Regierte ausgerichtete

Staatsräson, die sich von der Machiavellis bezüglich der Hervorhebung des Gemeinwohls unterschied.

Maximilians Lipsius' Rezeption war selektiv und an individuellen Gegebenheiten, Vorstellungen und Erfahrungen orientiert. Dies entspricht auch der zeitgenössischen Theorie: Gottfried Achenwall betont 1779 in seinem Werk *Die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen* die Wichtigkeit, nicht [...] *bey den allgemeinen Regeln der Staatsklugheit stehen [zu] bleiben, noch auch diese so schlechterdings alle beobachten, sondern er [der Fürst] muß die allgemeinen Regeln mit seiner individuellen Verfassung vergleichen und daraus neue Regeln herleiten...*

Im Ergebnis bildete das politische Testament in der Regel ein Kompendium aus zitierten Autoritäten und eigener Erfahrung für den Nachfolger.

So ist der von Fritz Hartung 1912 formulierten Kritik bezüglich der mangelnden Individualität der Fürstentestamente entgegen zu setzen, dass in den Testamenten des 17. Jahrhunderts eine Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Staatstheorie erfolgt und zumindest eine individuelle Rezeption zu verzeichnen ist. Es ist deshalb auch Hartungs Sicht, es könne durch diese Schriften kein Eindruck von den Herrscherpersönlichkeiten gewonnen werden, weswegen die Testamente keinen Wert als historische Quelle besäßen, eindeutig zu widersprechen.

In völligem Gegensatz dazu stehen die beiden vom preußischen König Friedrich II. selbständig konzipierten und eigenhändig niedergeschriebenen politischen Testamente von 1752 und 1768. Inhaltlich stellen sie den unbestrittenen Höhepunkt der gesamten Gattung dar. Sie sind Ausdruck einer im 18. Jahrhundert einsetzenden zeitgenössischen Tendenz zur Individualität, zur freien Assoziation und Reflexion. Die beiden Testamente spiegeln mehr als verwandte Instruktionen an den Nachfolger ein wirklich verdichtetes, individuell von ihm durchdachtes „System“ von Staat und Herrschaft wieder.

Doch basiert Friedrichs „System“ ebenso auf der Rezeption zeitgenössischer aufklärerischer Tendenzen und kann keinesfalls als vollständig originär betrachtet werden. Es fehlt im Gegensatz zu den Testamenten des 17. Jahrhunderts lediglich die wörtliche Anlehnung an Autoritäten.

Die zu untersuchenden politischen Vermächtnisse spiegeln also das unterschiedliche Selbstverständnis protestantischer und katholischer Herrscher und ihre Herrscherauffassung

wider. Sie geben einen Einblick in die politische Bildung und Vorstellungswelt der Regenten der jeweiligen Epoche.

III. Adressaten

Ein politisches Testament eines regierenden Landesherrn richtet sich zumeist an den Erben in der Regierung. Die ist normalerweise der älteste Sohn. So beginnt Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt den politischen Teil seines Testaments vom 4.6.1660: *Wir ordnen, befehlen und wollen auch Unserm Sohn und Künfftigen Nachfolgern im fürstlichen Regiment hiermit ernstlich...*

Nur in seltenen Fällen wird der Erbe direkt mit Namen angesprochen. Dies schien nicht unbedingt angebracht, da sich das Testament an den Erben des Amtes allgemein wendet, nicht an eine spezielle Person, die durch Tod längst durch einen jüngeren Prinzen in der Erbfolge ersetzt worden sein könnte. Das Testament richtet sich somit auch an jeden Verwandten, der als Erbe in Frage kommt.

In Einzelfällen richtet sich ein Testator aber auch direkt an sämtliche männliche Nachfahren späterer Generationen, die nach ihm das Regentenamt innehaben werden. Die Intention ist dann, testamentarische Bestimmungen als ewig gültige Hausgesetze zu deklarieren. So verpflichtet Herzog Carl Alexander von Württemberg in seinem Testament vom 7.3.1737 kraft seiner *Vätterlichen Macht und Gewalt, da Wir von Unseren Erbfolgeren und Nachkommen gleichsam alß ihr neuer stamm Vatter anzusehen und Zu betrachten seynd, [...] alle von Unß abstammende, nicht weniger auch die übrige Regenten des Hertzogthumbs Württemberg durch diesen Unseren letzten Willen zu verbinden vermögen, sofort hierzu ohne Ausnahm allerdings hiermit verbunden haben wollen ...*

Dass nachfolgende Generationen durchaus Kenntnis von politischen Testamenten ihrer Vorfahren erhielten, zeigt die Rezeptionsgeschichte der *Monita Paterna*. Eine freie deutsche Bearbeitung des Textes findet sich in einem Schreibheft des Prinzen Joseph Clemens, des späteren Kurfürsten und Erzbischofs von Köln aus dem Jahr 1682. Selbst 1827 wurde dem Kronprinzen und späteren bayerischen König Maximilian II. zum ersten Empfang des Abendmahles eine gedruckte Version dieses Textes überreicht. Auch seinem jüngeren Bruder übergab man 1832 zur Thronbesteigung in Griechenland einen ins Italienische übersetzten Text.

Ein politisches Testament konnte sich aber auch im Falle des frühen Todes eines Testators an den Vormund eines minderjährigen Erben richten. Der Administrator, meist ein männlicher

Verwandter des amtierenden Fürsten oder die eigene Gemahlin wurden somit als Prinzipalvormund / Vormünderin mit allen Kompetenzen des toten Landesherrn versehen und als Treuhänder der Regierung instruiert.

So ist von Kurfürst Maximilian I. von Bayern neben der berühmten *Monita Paterna* an seinen Sohn Ferdinand Maria auch eine *Nottwendige treuherzige information und erinnerungen, welche unser herzlichste gemahlin und cur erb bey konfftiger führung der landts fürstl. Regierung fleissig in acht nemmen und in stettiger gedechtnus zu haben solle*. Die Schrift richtete sich an die Gemahlin und Mutter des Kurprinzen, Kurfürstin Maria Anna.

IV. Motivation und inhaltliche Zielstellung

Die Motivation zur Errichtung eines politischen Testaments ist zuerst einmal die eines herkömmlichen Testaments: das grundsätzliche Bewusstsein der eigenen Sterblichkeit. So waren beispielsweise Krankheit, Unfälle, der Tod eines nahen Verwandten, wie des Sohnes, ebenso wie lange Reisen oder Kriegszüge Gründe, ein Testament aufzustellen.

Gleichwohl ist ein solches politisches Testament- wie Carl Friedrich Moser es beschreibt [...] *freilich kein Werk des Augenblicks und der letzten Lebens=Stunden, wie bey den mehresten Privat=personen, sehr oft wurde Jahre lang daran gearbeitet, gekünstelt, berathen, geändert, mit den Agnaten des Hauses [...] darüber gehandelt...*

Darüber hinaus formulierten die Testatoren auch die Gründe für die Niederschrift ihre politischen Vermächtnisse:

Der Große Kurfürst beklagt sich beispielsweise in seinem sogenannten politischen Testament, ihm wäre der Anfang seiner Regierung recht schwer geworden, weil sein Vater es versäumt habe, ihm *wissenschaft* über seinen Staat zu hinterlassen.

Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt ist bestrebt, dass seinem [...] *freundlich geliebten ältisten Sohn Landgraf Ludwigen und Unsern andern Land Successoren, [...], diese ernstliche und respective vätterliche Ermahnung, daß Seine L. zeitlebens wohl beherzigen und bedenken sollen, was vor ein wichtiges und schweres Amt es seye, so einem Regenten von Gott anvertrauet wird und wie vieler tausend Menschen ewige und zeitliche Wohlfahrt demselben bey Antretung der Regierung auf die Seele gebunden werde...*

Ziel politischer Testamente war es also, dem Erben eine wichtige Einführung in die Herrschaftspraxis und die damit verbundene Verantwortung zu geben. Das politische Testament verstand sich somit als theoretische und praktische Anleitung zu einem wirklich „politischen“ Denken und Handeln für den Nachfolger - basierend auf allgemeinen, kollektiven und individuellen Erfahrungen des amtierenden Regenten oder seiner Vorfahren.

Diese Motivation resultierte einerseits aus einem von Humanisten wie protestantischen Theologen in gleicher Weise unaufhörlich formulierten Auftrag an die Fürsten, Verantwortung und Sorge für die Qualität des künftigen Nachfolgers in der Regierung zu tragen, um durch eine qualifizierte Person auch künftig eine gerechte Herrschaft und Regierung zu garantieren.

Man ging dabei von der humanistischen Idee der Formbarkeit des Menschen, vom Glauben an eine rationale Wirksamkeit von Erziehung aus. Die Verantwortung eines fürstlichen Vaters für seinen Erben endete nicht beim Entwurf zahlreicher Erziehungsinstruktionen, minutiöser Tagesabläufe oder Stundenplänen oder dem Aussuchen geeigneter Instruktoren für den Zögling. Sie setzte sich bis in die letzte Möglichkeit der Einflussnahme, bis ins politische Testament fort.

Das politische Testament setzte sich zum Ziel, dem künftigen Herrscher Auskunft zu geben, wie er auftretende Probleme überwinden, die eigene Position stärken, die Verwaltung des Landes verbessern oder sich im Kriegsfall verhalten solle. Glaubten die väterlichen Erblasser, die von ihnen praktizierten oder aus der staatstheoretischen Literatur entlehnten Methoden und Institutionen hätten sich vollkommen bewährt, befahlen sie, an ihnen *unverbrüchlich* festzuhalten.

Es lag einem Landesherrn aber nicht nur an einem fähigen Agnaten, sondern auch an einem, der in seinem Sinne regierte und seine noch unerreichten Ziele verwirklichte. So bemerkt Julius Bernhard von Rohr in seiner *Einleitung zur Ceremonielwissenschaft der grossen Herren* im Kapitel *Von der Fürstlichen Personen Vorbereitung zu ihrem Tode*:

Sie ersuchen ihre Successores, dasjenige zu verbessern, was sie versehen, und dasjenige auszuführen, was sie unvollkommen haben müssen liegen lassen, und ertheilen sonderlich ihren Kindern gute Vermahnungen und ihren Erb=Prinzen heilsame Regeln, wie sie ihre Regierung anstellen sollen.

Klare Intention war die Fortsetzung von Begonnenem wenigstens in der nächsten Generation, besser über mehrere Generationen. Es geht also um die Schaffung einer politischen Kontinuität über den Wechsel von Generationen oder gar Dynastien hinaus.

Dies barg die auch Idee zur Schaffung und Etablierung einer dynastieeigenen, politischen Tradition als Abgrenzung gegenüber anderen Häusern in sich.

Den Politischen Testamenten der Hohenzollern wurde deshalb von der Forschung eine wichtige Rolle beim Staatsentstehungsprozess durch die Stiftung einer programmatischen Kontinuität der Politik der Dynastie zuerkannt. Dass das Phänomen, eine biologisch - dynastische Kontinuität in eine Kontinuität der Konzepte und Planungen zu überführen, auch für andere deutsche Häuser gilt, möchte ich in meiner Dissertation nachweisen. Es ist also sehr stark anzunehmen, dass politische Testamente politische Programmschriften für künftige Generationen darstellten.

Gut nachzuvollziehen ist das z.B. in den hessen-darmstädtischen Testamenten, die den jeweils nächsten Erben vom Stand der Erbstreitigkeiten mit Hessen-Kassel in Kenntnis setzen. Oder dem künftigen Nachfolger über den Stand der Verhandlungen bezüglich des geplanten Kaufs des Overbeck'schen Hauses in Frankfurt informieren. Dabei wird immer wieder der Zweck des Hauses als sicherer Ort für Familie und bewegliches Gut hervorgehoben sowie ein Verkauf auch in schlimmster Not untersagt.

Das Ziel programmatischer Kontinuität gilt auch für die Bemühungen um konfessionelle Kontinuität in Dynastie und Territorium. Bestimmungen dazu finden sich in allen protestantischen und katholischen Testamenten im 16. und 17. Jahrhundert unter den ersten Punkten. So wendet sich Erprinz Ferdinand Maria von Baden-Baden an seinen 13-jährigen Sohn:

[...], darumb liebeß kindt nimb seine [Gottes] gebott und seiw eiferich in fortpflanzung der waren Römischen catolischen apostolischen allein selig machenter religion, komme nach wasß dihe selbige löret [...], lasse keine andere in deinen landen vil miglich einreissen, deine kinder ahbsonderlich darinn erziehen...

Der Wille zur Traditionsbildung und der Wille zur Traditionserhaltung wird unter anderem durch symbolische Akte deutlich, ganze Passagen aus politischen Testamenten älterer Generationen im eigenen zu übernehmen oder Bezug zu entsprechenden Passagen zu nehmen.

Auf diese Weise wurde eine Norm über Generationen hinweg immer wieder neu bestätigt. Sie wurde zu einer verbindlichen Tradition.

Deutlich zeigt sich in den meisten politischen Testamenten auch ein fast vermessener Wille zur politischen Einflussnahme über den Tod hinaus. Indem der Herrscher über seinen eigenen Tod hinaus Politik zu gestalten vorgibt oder wohl tatsächlich auch intendiert, meine ich Illusionen von Allmachtsphantasien feststellen zu können, der ebensowenig räumliche wie zeitliche Grenzen gezogen sind. Auch Carl Friedrich von Moser bemerkt in seiner Einleitung zur Edition des Testaments des Großen Kurfürsten vom 20. 3. 1688, [...] *es sey an sich schon Schwachheit des Menschlichen Stolzes, über sein Lebens=Ziel hinaus herrschen gebieten und Gesetzgeber seyn zu wollen...*

Friedrich II. von Preußen unterscheidet sich jedoch in diesem Bestreben von anderen Testatoren: Seine Intention sei es nicht, Richtlinien für politisches Handeln zu formulieren, denn er sei sich bewusst, dass der Augenblick des Todes den Menschen und seine Pläne vernichte und dass alles in der Welt dem Gesetz des Wandels unterliege. Er machte sich keine Illusion politischer Kontinuität.

Neben der Gelegenheit zur Erteilung von Instruktionen bot ein politisches Testament dem amtierenden Herrscher aber auch die Möglichkeit zur Darstellung seiner eigenen Regierungsleistung. Ein Fazit zu ziehen oder einzelne Entscheidungen aus der Retrospektive und Distanz kritisch zu beleuchten waren durchaus üblich. Galt es doch im Interesse der Weiterführung politischer Ziele offen und ehrlich den Stand derselben darzulegen und die eigene Vorgehens- und Handlungsweise zu begründen.

Landgraf Ernst Ludwig von Hessen_Darmstadt verweist z.B. auf seine Maßnahmen bezüglich der Mißstände in den Dorfschulen auf dem Lande: *Inglichen haben Wir auch in denen Landschulen und vornehmlich auf den Dörffern (in welchen hin und wieder der grosse Mißbrauch eingerißen gewesen, daß die Unterthanen, um die Kosten zu ersparen, auf etliche wenige Monathe einen Schulmeister, ohne Unterscheid, ob selbiger tüchtig oder untüchtig, gedungen, und wenig oder gar nicht bedacht haben, daß ihre von Gott ihnen auf ihre Seele gegebenen Kinder um eines geringen, denen beständigen Schulmeistern zu ihrem nöthigen Lebens Unterhalt weiters zu reichen erforderlichen Beyschußes halber an ihrer ewigen und zeitlichen Wohlfahrt verkürzt und gehindert werden) albereits zum Theil solche verbeßerliche Ordnungen und Anstalt gemachet, daß bey deßen vorhabender Continuation hierunter hoffentlich kein Mangel mehr erscheinen soll, welchem tramiti [Pfad] Unser Lands Successor*

zu inhaerieren [beständig zu folgen] *und weitere Verbeßerung mit gutem Vorbedacht zu veranstalten hat.*

Es eröffnete sich dem amtierenden Herrscher mit dem politischen Testament ein Medium zur Selbstdarstellung, was jedoch weder auf repräsentative oder gar ideale Außenwirkung bedacht war, sondern vor dem eigenen Erben und künftigen Generationen eine Skizze des Ringens und Wollens, ein Stück Selbstreflexion des Testators hinterließ.

V. Rechtsbindung

V. I. Juristische Bindung

Bis Ende des 15. Jahrhunderts waren in Deutschland Legatstestamente ohne die Notwendigkeit einer Erbeinsetzung üblich. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts erfolgte – regional noch unterschiedlich - eine immer stärker werdende Rezeption des römischen Rechts. Die Testamente wiesen Justinianische Formen auf, verwendeten die Kodizillarklausel und betonten die Erfordernis der Erbeinsetzung.

Auch unter den Fürsten testierte man nach römischem Recht. Zur Folge hatte dies die Berücksichtigung formaler Gegebenheiten, wie die festgelegte Anzahl von 7 Zeugen und deren Unterschriften und Siegel am Ende des Schriftstücks, die eigenhändige Unterschrift des Testators (oft in Form einer Paraphe auf jeder Seite der Urkunde), eine notarielle Beglaubigung sowie die salvatorische Klausel. Sie besagte, dass auch bei eventuellen Formfehlern, die Urkunde in jedem Falle als letztwillige Verfügung und Vermächtnis zu verstehen und damit rechtswirksam sei.

Oft verwiesen die fürstlichen Testatoren darauf, dass sie eigentlich gar nicht an das römische Recht gebunden seien, sondern sich aufgrund ihrer Souveränität auf das fürstliche Privatrecht berufen könnten. Dennoch wählten sie ein Testament nach römischem Recht, um dem Vermächtnis jede erdenkliche rechtliche Gültigkeit zu verschaffen und jeden Zweifel an dessen Wirksamkeit auszuräumen.

Die Fürsten waren bestrebt, dem jeweiligen Nachfolger rechtlich nicht nur an die materiellen Bestimmungen des Testaments, sondern auch an dessen politische Inhalte zu binden. Letzteres war jedoch aus folgendem Grund kaum durchsetzbar:

Bei materiellen Bestimmungen eines fürstlichen Testaments existiert ein Anspruchsberechtigter, der bei Nichteinhaltung der testamentarischen Verfügungen seinen Anspruch beispielsweise über den Kaiser durchsetzen konnte. Eine so geschaffene Sanktionsmöglichkeit unterstrich die rechtliche Bindung des Erben an die Bestimmungen des Testators.

Bei politischen Bestimmungen eines fürstlichen Testaments existierte kein Anspruchsberechtigter. Es fielen somit auch entsprechende Sanktionsmöglichkeiten weg. Deshalb galten sie nicht als juristisch bindend.

Zur Konstitution einer Rechtsbindung wurde in Einzelfällen versucht, bei der Abfassung des Testaments einen Eid des Nachfolgers zu erlangen, um ihn rechtskräftig an den Inhalt des gesamten Testaments zu binden und damit auch die Realisierung der politischen Verfügungen zu garantieren.

Exemplarisch mag hier der Fall des Landgrafen Georg II. genannt sein. Er sowie seine jüngeren Brüder waren durch Eid an das Testament seines Vaters Ludwigs V. gebunden. In einem Brief an den Kurfürsten von Sachsen vom 21.4.1631 begründet er seine politische Haltung mit der Bindung an das väterliche Testament: [...] *Nicht weniger hatt Unser herzlieber Herr Vatter, weyland Landgraf Ludwig zu Hessen, christmilden andenckens, in Seiner Gn. nachgelassenen, uns so theurer anbefohlen, auch von Uns mit leiblichen ayd bestärkten testament Uns verpflichtet und verbunden,...*

Die eidliche Bindung an die politischen Gebote eines väterlichen Testaments konnte ungeahnte Auswirkungen auf das politische Agieren des Nachfolgers haben. Georg II. von Hessen-Darmstadt stürzte die testamentarische Verpflichtung des Vaters zu strikter Neutralität und die Vermeidung von Bündnissen gegen den Kaiser in ein politisches und moralisches Dilemma:

Der lutherische Landgraf wurde von seinem kurfürstlich-sächsischen Schwiegervater und Glaubensgenossen aufgefordert, im Dreißigjährigen Krieg der protestantischen Union beizutreten. Er fühlte sich wohl aus Glaubensgründen dazu verpflichtet, sah sich aber ebenso an den Schwur auf das Testament seines Vaters gebunden.

Er bat deshalb sowohl die theologische als auch die juristische Fakultät der Universität Marburg im Oktober 1631 um Gutachten zu der Frage seiner Bindung an die politischen Bestimmungen des väterlichen Testaments durch Eid: *Sehr ligt uns an diesem hochwichtigen Christlichen Theologischen Bedenken vor [...] so haben, wir in so hochgefährlichen sachen einen redlichen Schluss fassen [...]*

Sowohl die juristische als auch die theologische Kommission band den Herrscher an seinen Schwur. Dennoch gestanden ihm beide Gutachten Handlungsfreiheit nach beiden Richtungen, aufgrund eines anderen Punktes im väterlichen Testament zu, der Krieg im Notfalle rechtfertigte.

War der Erbe nicht durch einen Eid oder eigenhändige Unterschriften an die Verfügungen des Vermächtnisses gebunden, bestanden kaum wirksame Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dem Nachfolger oder Testamentsexekutoren bei Nichteinhaltung. Verfügungen, wie die Carl Alexanders an den Vormund, [...] *längstens Drey Monath nach Unserem ableben [...] eine pflichtmäßige, urkundliche und artikulirte anzeige thun [...], wie dieselbe diesem Unserem testament in allen seinen Stücken ein sattsames Vergnügen geleistet...* sind eher als Wunschvorstellungen einzuordnen.

Wenn es sich um ein politisches Testament als Bestandteil eines fürstlichen Testaments handelte, so hoffte der Testator zumeist, die politischen Ratschläge als bindende Vorschriften in die Verfügungen über das Erbe mit einreihen zu können.

Bezüglich des gesamten Vermächtnisses oder auch einzelner Punkte der testamentarischen Verfügungen versuchten Testatoren jedoch auch manchmal die Einhaltung zu erzwingen, indem das Erbe des Landes bzw. der Regierungsantritt daran geknüpft wurde. War an die *institutio heredis*, die Erbeinsetzung nach römischem Recht explizit eine Bedingung gekoppelt, so bestand bei Nichteinhaltung seitens der Untertanenvertreter, der Stände oder der Familie des Fürsten eine Sanktionsmöglichkeit. Meist handelte es sich bei den an die Erbeinsetzung geknüpft Verfügungen um die Beibehaltung einer Glaubensrichtung im Land.

So schloss Herzog Georg von Sachsen, Gegner der Reformation, seinen Bruder von der Nachfolge aus, wenn sich dieser der Reformation zuwenden würde.

Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt gewährt in seinem Testament vom 15.12.1700 der Landschaft seines Fürstentums das juristische Mittel der Huldigungsverweigerung gegenüber dem Nachfolger, wenn dieser sich nicht bei Antritt seiner Regierung zum Erhalt und zur Förderung der lutherischen Religion bekenne. Dieser Punkt im Testament birgt tatsächlich juristische Folgen in sich: Die Unmöglichkeit des Regierungsantritts bei Zuwiderhandlung, bei Verstoß gegen diesen einen Punkt des väterlichen Testaments. Nicht anzuerkennen sei *derjenige Lands Successor, so dieses nicht praestirn oder halten wird, entweder zu der*

Sucession nicht zugelassen, oder, da er ex post facto dawieder handeln würde, darbey nicht gelaßen werden möge....

Erwähnt werden sollte noch, dass in Einzelfällen politischen Testamenten offenbar in zwischenstaatlichen Beziehungen die wichtige Funktion eines Vertragsersatzes zukam: In den Bedingungen, unter denen der kaiserliche Hof 1700 die preußische Krone anerkennen werde, tauchte seitens Habsburg die Forderung auf, [...] *der Kurfürst von Brandenburg möge sich, auch für seine Nachkommen, obligieren, daß solange ein Prinz vom Erzhaus übrig seyn wird, Sie demselben bey denen Röm. Kay. Und königlichen Wahlen ihr Votum geben und ihm darunter keinen anderen vorziehen sollen und wollen...* Bestandteil des politischen Teils des Testaments des künftigen Königs Friedrich I. von Preußen sollte somit die Ermahnung des Nachfolgers sein, sich künftig bei Wahlen nicht vom Erzhaus abzusondern. König Friedrich ist dem allerdings in seinem politischen Testament von 1705 nicht oder nicht ausdrücklich nachgekommen.

Diese Episode zeigt aber trotzdem, welche Bedeutung politischen Verfügungen eines Testaments zuerkannt wurden. Es ist ebenfalls ein Verweis darauf, dass man in fürstlichen Kreisen von einer gewissen Verbindlichkeit politischer Testamente ausging. Trotzdem stellen die Versuche, den Erben explizit rechtlich an die politischen Instruktionen zu binden eher eine Ausnahme dar.

V. II. Moralische Bindung

Wenn nur in seltenen Fällen der Nachfolger juristisch an ein politisches Testament gebunden werden konnte, so wurde doch seitens des Testators oft versucht, wenigstens moralischen Druck auszuüben: So hoffte Georg II. von Hessen-Darmstadt, [...] *daß auch Wir an Unserm Sohn und Successore am fürstlichen Regiment einen Steifhalter dießes Unsers gegenwertigen Testaments haben mögen.*

Der Erbe wurde im Falle einer Nichteinhaltung der Bestimmungen aber auch oft mit Flüchen belegt oder es wurden jenseitige Strafen beschworen. Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg versprach seinem Nachfolger ewigen väterlichen Unsegen.

Zur Erinnerung und ständigen Präsenz der testamentarischen Bestimmungen befahlen die Testatoren oft die Disposition jedes Jahr, nicht nur während der Vormundschaft des minderjährigen Erben, sondern auch darüber hinaus, entweder zu festgelegten Terminen oder so oft es der regierende Fürst für gut befinden würde, zu verlesen. Dies sollte in Gegenwart

eines kleineren Ausschusses der Landschaft, etlicher Deputierter der Prälaten, vor dem Landhofmeister, den geheimen Räten und den Gesandten der Testamentsexekutoren geschehen.

Oft wurde auch die Kenntnisnahme aller nachgeborener Söhne des Testators vom Testamentsinhalt durch Verbreitung beglaubigter Exemplare erreicht.

Auch die Testamentseröffnung vor einer ausgesuchten Öffentlichkeit sollte dazu beitragen, den moralischen Zwang auf den Nachfolger zu erhöhen. Zu diesem Publikum zählten nicht selten die nachgeborenen Söhne, Vormünder, Gesandte der fürstlichen Testamentsexekutoren oder diese selbst, eigene Räte, Vertraute sowie Vertreter der Stände. Es besaßen somit die eben genannten Personenkreise inhaltliche Kenntnis.

Politische Richtlinien, die nicht Bestandteil eines fürstlichen Testaments waren, sondern in gesonderten Schriften vorlagen wurden hingegen ausschließlich vom Adressaten geöffnet und zur Kenntnis genommen. Auf diese Weise konnte eine größere Geheimhaltung erreicht und die politischen Gegenstände und Ziele noch individueller bzw. deutlicher und ausführlicher thematisiert werden.

Dennoch lässt sich das Bestreben deutlich erkennen, Testamentsbestimmungen allgemein, aber vor allem die mit politischen Richtlinien unter die *arcana* (Geheimnisse) zu subsumieren. Waren doch alle Fürsten bemüht, die Testamente einerseits sicher in ihren Archiven oder Institutionen, wie Universitäten, der Landschaft etc. zu deponieren. Gleichzeitig regelten sie in zahlreichen Instruktionen an die Archivare den begrenzten Zugang bzw. die begründete Einsichtnahme von einem festgelegten Personenkreis.

Es kann also festgehalten werden, dass eine grundsätzliche juristische Bindung an die Bestimmungen des politischen Teils von Testamenten nur dann bestand, wenn ein Eid oder eigenhändige Unterschrift des Erben die testamentarischen Bestimmungen anerkannte oder den Landständen die Sanktionsmöglichkeit der Huldigungsverweigerung bei Zuwiderhandlung erteilt wurde. Sonst bestand lediglich eine moralische Bindung, die jedoch von der Persönlichkeit des Erben abhing. Bei Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass die Testatoren des 16. und 17. Jahrhunderts wesentlich stärker bestrebt waren, verbindliche Instruktionen aufzustellen und glaubten, mit ihren politischen Richtlinien ein *perpetuirliches landgrundsatz* geschaffen zu haben. Im 18. Jahrhundert war die Intention eher, einen gut gemeinten aber unverbindlichen Rat zu erteilen.

VI. Gattung / Nachbarschaft zu anderen Schriften

Fürstenspiegel

Da politische Testamente Ansichten zum Herrscher- und Herrschaftsethos thematisieren und tradieren, ist es eine berechtigte Annahme, politische Testamente seien von der Fürstenspiegelliteratur beeinflusst. Bisher wurde dieser These noch nicht nachgegangen.

Ich würde die These sogar weiterführen. Ich bin der Meinung, dass zwischen Fürstenspiegeln und politischen Testamenten eine Wechselwirkung besteht. Die beiden Gattungen ergänzten sich, dienten der jeweils anderen Gattung als Vorlage und Quelle. Es kann also von einer wechselseitigen Abhängigkeit beider Gattungen voneinander ausgegangen werden.

Bruno Singer verweist auf die sehr exakte Definition der Gattung „Fürstenspiegel“ in Mayers Konversationslexikon: Ein Fürstenspiegel sei eine *Schrift, worin das Musterbild eines Fürsten aufgestellt wird, indem entweder berühmte Fürsten biographisch nach Denk-, Regierungs- und Handlungsweise geschildert oder geschichtliche Persönlichkeiten in freier in freierer dichterischer Weise idealisiert oder endlich Grundsätze, Normen und Regeln für das Verhalten eines Fürsten gegeben, besprochen und mit geschichtlichen Beispielen belegt werden.*

Eberhardts Definition: *ein Fürstenspiegel ist ein geschlossenes Werk, das mit dem Zweck der grundsätzlichen Wissensvermittlung oder Ermahnung möglichst vollständig das rechte Verhalten des Herrschers im Blick auf seine besondere Stellung erörtert; dabei liegt meist eine persönliche Beziehung zum Herrscher zugrunde.*

Inhalte der Fürstenspiegel sind knapp zusammengefasst: Der Entwurf eines idealen Herrschers anhand historischer Vorbilder. Sie bilden oft ein Kompendium aus einem zeitgenössischen Tugendkanon und einem allgemeinen Verwaltungshandbuch, verzichteten jedoch im Unterschied zu politischen Testamenten auf eine individuelle Komponente.

Fürstenspiegel wurden entweder als Auftragswerk eines Hofes, als Huldigung des Verfassers an den amtierenden oder künftigen Herrscher aber auch bezugsunabhängig geschrieben.

So schrieb beispielsweise der württembergische Hofprediger 1606 für den Herzog Johann Friedrich einen Fürstenspiegel mit dem Titel *Fünff Regiments Regel*. Seine moralischen Unterweisungen richtet er primär an den Landesherrn, stellt sie aber auch sonst *Allen Obrigkeiten zur Lehr und Vermahnung* zur Verfügung.

Schäfer wählt für seine moralischen Anmerkungen die Predigt- und Gebetsform. Passagen aus 2 Gebeten übernahm Johann Friedrich von Württemberg als Ermahnung an seinen Sohn in sein Testament. Hier ist exemplarisch eine direkte Rezeption eines Fürstenspiegels nachzuweisen. Es handelt sich um einen regional sehr begrenzten und nur in kleiner Auflage erschienen Fürstenspiegel, der nach bisherigen Erkenntnissen nur in Württemberg rezipiert wurde.

Hingegen Werke, wie die *Institutio principis christiani* von Erasmus von Rotterdam verloren über Jahrhunderte nichts an Aktualität und waren weit verbreitet. Sie befand sich in den Bücherverzeichnissen und Nachlässen sämtlicher hessen-darmstädtischen Prinzen bzw. Prinzessinnen. Georg II. von Hessen Darmstadt verordnete 1643 in einer eigenhändigen Notiz: *Erasmi Roterdami Institutio principis christiani muß behutsam tractiret werden.*

Das zeigt, dass auch die Protestanten in wichtigen Punkten an humanistischen Erziehungsvorstellungen festhielten, wenn auch mit der Reformation eine Abkehr vom humanistischen Weltbild eintrat. Erasmus' Herrscher- und Herrschaftsethik wurde in zahlreichen politischen Testamenten protestantischer und katholischer Herrscher tradiert.

Fürstenspiegel dienten politischen Testamenten somit als Vorlage und Orientierung. An ihre Autorität lehnten sich die Verfasser der Vermächtnisse ebenso an wie an zeitgenössische Autoritäten der Staatstheorie. Allein die hohe Anzahl der Fürstenspiegel, aber auch die Dichte der Verbreitung machten es möglich.

Bruno Singer hat folgende Anzahl von Fürstenspiegeln für Deutschland ermittelt:

15. Jh.17 Fürstenspiegel

16. Jh.39 Fürstenspiegel

17. Jh.69 Fürstenspiegel

18. Jh.55 Fürstenspiegel

19. Jh.14 Fürstenspiegel

Politische Testamente bilden somit ein Gegenstück zur Fürstenspiegelliteratur. Sie erlauben Rückschlüsse auf die Verbreitung und Rezeption der in den Fürstenspiegeln postulierten Normen.

Aber auch politische Testamente dienten Fürstenspiegelautoren immer wieder als ergiebige Quelle. Sie nutzten derartige väterliche Ermahnungen, um eigene Aussagen mit einer fürstlichen Autorität zu belegen. So zitiert Georg Engelhard von Löhneyß in seiner *Hof-Staats- und Regierkunst* 1679 aus *Kayser Caroli des Fünfften Lehren, die er seinem Sohn Philippo vor seinem Ende gegeben/ jungen Herren sehr nütz und nöthig zu wissen*.

Auch andere politische Testamente, wie das Ernsts des Frommen oder Philipps des Großmütigen werden in der Fürstenspiegelliteratur immer wieder genannt oder teilweise zitiert. Es handelt sich jedoch dabei ausschließlich um politische Testamente des 16. Jahrhunderts. Die Kenntnis der Fürstenspiegelautoren beruhte auf Abschriften der Testamente in Chroniken. Hier lag einerseits ein gebührender Zeitraum dazwischen und zum anderen handelte es sich um politische Testamente von Fürsten mit überregionalem Ruf und Bekanntheitsgrad.

Fürstenspiegel und politische Testamente sind also inhaltlich verwandte Gattungen, unterscheiden sich aber dennoch in ganz wesentlichen Punkten voneinander.

Beide Gattungen unterscheiden sich im Verhältnis von Autor und Adressat: das politische Testament entsteht durch oder zumindest beim Inhaber eines Regentenamtes und ist inhaltlich von ihm autorisiert. Es richtet sich explizit und oft in sehr persönlicher Weise (Anrede etc.) an den Nachfolger dieses Amtes mit Kenntnisnahme eines vom Testatoren stark begrenzten und bestimmten Kreises der Öffentlichkeit.

Einen Fürstenspiegel verfasst ein Untertan eines Fürsten. Er schreibt aus einer distanzierten Sicht. Ein Fürstenspiegel wurde zwar auch oft einem Fürsten gewidmet, war aber allein durch die Publikation einem breiteren Publikum zugänglich.

Die beiden Gattungen unterscheiden sich vor allem dadurch, dass politische Testamente handschriftliche politische Willensbekundungen eines Fürsten mit dem Anspruch einer Verfügung darstellten, Fürstenspiegel jedoch – von Untertanen, Gelehrten, Geistlichen oder Hofbeamten verfasst, lediglich belehrenden oder beratenden Charakter besaßen.

Dies wirkt sich auch auf den Inhalt aus: Fürstenspiegel und politische Testamente tradieren beide grundsätzlich Normen zur Herrscherethik neben zeitgenössischen allgemeinen Ansichten zur Herrschaftsführung, wie den Aufbau von Verwaltung etc. Ein politisches Testament hatte darüber hinaus aber den Anspruch, einen wesentlich konkreteren Bezug auf Fragen und Probleme der Regierung des jeweiligen Territoriums zu nehmen und diese aus Sicht des Herrschers darzustellen. Fürstenspiegeln fehlen meist konkrete Bezüge zu politischen

Problemen eines Territoriums sowie die Formulierung konkreter Ziele. Es handelt sich eher um allgemeine Darstellungen.

Nur in sehr vereinzelt Fällen sind von Hofbeamten Denkschriften mit Fürstenspiegelcharakter sowie einer konkreten und differenzierten Einführung in den momentanen Stand von Verhandlungen oder Vorschlägen für neue Projekte etc. für den jungen Erben verfasst worden. Die Schriften übernehmen beinahe die Funktion eines politischen Testaments, indem sie sogar vorsichtig mögliche politische und konfessionelle Ziele künftiger Politik formulieren. Ein Beispiel dafür bilden die beiden Denkschriften zum Regierungsantritt des Kurprinzen Carl Theodor von der Pfalz aus dem Jahr 1742/43.

Erziehungsschriften

In inhaltlicher Nähe zu politischen Testamenten stehen auch Erziehungsrichtlinien der Fürsten an die Hofmeister und Präceptoren oder eventuelle Vormünder ihrer Kinder. In seltenen Fällen richteten sich Erziehungsrichtlinien direkt an die Kinder. Die fürstväterlichen Anordnungen regeln den Tagesablauf, die Studieneinteilung, die Fächerkombination, Freizeit und Spiele, Verköstigung und Besuche.

Verfasser waren wie bei den politischen Testamenten selten die Fürsten selbst. Die Erziehungsschriften entstanden in ähnlicher Weise handschriftlich wie die politischen Testamente in enger Zusammenarbeit der fürstlichen Väter mit vertrauten Beratern, wie Beichtvätern, ehemaligen Erziehern oder Räten.

Man griff dabei auch auf die reiche Auswahl von Fürstenspiegeln, Staatshandbüchern, aber auch die eigene Erfahrung und die der eigenen Erzieher zurück.

Ziel war es, wie in politischen Testamenten und Fürstenspiegeln auch über die Qualitätserfordernisse eines künftigen Regenten zu reflektieren, um die praktische Erziehung an diesen theoretischen Richtlinien zu orientieren.

Erziehungsmaximen boten dem Fürsten ebenso wie ein politisches Testament Raum, seine Auffassung vom Pflichtencodex eines Landesherrn sowie Ansichten über Herrscher- und Herrschaftsethos schriftlich zu fixieren.

Nachweisbar ist das in einer Erziehungsinstruktion des Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt für den Hofmeister seines Sohnes Ludwig, des späteren Ludwig VIII. Die

Auffassung Ernst Ludwigs von der Mühe und Sorge des hohen Regentenamtes gleicht in der Erziehungsinstruktion fast wortwörtlich der im politischen Testament niedergelegten. Dies mag gerade bei den beiden Schriften nicht verwunderlich erscheinen, da sie in sehr nahem zeitlichen Abstand zueinander verfasst wurden.

Da derartige Werke jedoch der Unterweisung eines meist minderjährigen Prinzen dienten, verzichteten sie auf konkrete Bezugnahme zu aktuell-politischen Gegebenheiten, Hinweise auf politische Praxis oder dynastisch-politische Ziele. Sie tradierten vielmehr in Anlehnung an die Fürstenspiegel allgemeine politische Richtlinien und zeitgenössische Auffassungen vom Herrscheramt in Kombination mit entsprechenden individuellen Ansichten des regierenden Fürsten. Die Erziehungsinstruktionen boten den Stoff der Fürstenspiegel in verdichteter und kurzer Form neben eigenen Erfahrungen des fürstlichen Initiators der Schrift.

Bedeutung der politischen Testamente als Quelle

Ziel der Vermächnisse war die optimale Vorbereitung des künftigen Regenten auf sein Amt. Dem Erben sollte eine Anleitung zum politischen Handeln gegeben werden. Zur Verfügung gestellt wurde ihm in den politischen Testamenten die Summe aller politischen Erfahrungen des Testatoren ebenso wie eine Auswahl / die Summe von zeitgenössischen kollektiven Erfahrungen.

Es stellt sich an dieser Stelle also die Frage nach der Gattung sowie ihrer quellentypologischen Einordnung?

a) Selbstzeugnisse / Ego-Dokumente

Geprüft werden soll, ob es sich bei politischen Testamenten um Selbstzeugnisse bzw. Ego-Dokumente der fürstlichen Testatoren handelt.

Ego-Dokumente bezeichnen einen breiten Bereich verschiedener Quellentypen, wie beispielsweise: Autobiographien, Tagebücher, Reiseberichte, Memoiren, Briefe etc.

Winfried Schulze nennt als gemeinsames Kriterium aller Texte, die als Ego-Dokumente bezeichnet werden können, [...] *dass Aussagen oder Aussagepartikel vorliegen, die – wenn auch in rudimentärer und verdeckter Form – über die freiwillige oder erzwungene Selbstwahrnehmung eines Menschen seiner Familie, seiner Gemeinde, seinem Land oder seiner sozialen Schicht Auskunft geben oder sein Verhältnis zu diesen Systemen und deren*

Veränderungen reflektieren. Sie sollten individuell-menschliches Verhalten rechtfertigen, Ängste offenbaren, Wissensbestände darlegen, Wertvorstellungen beleuchten, Lebenserfahrungen – und Erwartungen widerspiegeln.

Mit den politischen Testamenten liegen Dokumente vor, die wie gezeigt wurde, vor allem das letzte Kriterium erfüllen: sie offenbaren neben kollektiven auch persönliche Wissensbestände zu den Herausforderungen des frühmodernen Staates. Sie geben dem Adressaten Einblick in Wertvorstellungen oder ihr politisches Weltbild. (Als Beispiel mögen die laientheologischen Ausführungen im Testament Georgs II. von Hessen-Darmstadt dienen.) Motivation ihrer Verfasser sind die schriftliche Fixierung politischer und privater Lebenserfahrungen und sie formulieren mit präzisen politischen Leitlinien häufig sehr konkrete Erwartungen an die Zukunft. Gleichzeitig definieren sie mit Aussagen zur Herrscher- und Herrschaftsauffassung das Verhältnis des Fürsten zu seinem Land, oder besser Territorium.

Als Motive für die Entstehung von Ego-Dokumenten führt Rudolf Dekker den Rückblick auf das eigene Leben und Taten. Dies entspricht der Definition Sabine Schmolinskys für Selbstzeugnisse: *In Selbstzeugnissen stellen sich Personen in Wort und Bild selbst dar, sei es in Momentaufnahmen, sei es in längeren oder kürzeren Längsschnitten durch das eigene Leben.* Auch der Tatbestand der Selbstdarstellung wird in vielen politischen Vermächtnissen erfüllt.

Beabsichtigtes Lesepublikum der Ego-Dokumente seien Dekker zufolge in den meisten Fällen die Nachkommen. Ausschließlich für sich selbst bestimmte, introspektive Ego-Dokumente stellen eher eine Ausnahme dar. Gerade politische Testamente richten sich immer an den oder die Nachkommen im Amt.

Nach Dekkers Auffassung stellen Ego-Dokumente deshalb ein Band zwischen zwei Generationen dar. Politische und konfessionelle Kontinuität über die Generationen –auch in den Konzepten und Planungen war das Ziel letztwilliger politischer Verfügungen der Fürsten. Mit der Fixierung politischer Ziele und dem Anspruch, diese in der nächsten Generation zu tradieren, schufen sie ein Band der Ideen zwischen den Generationen und sogar manchmal zwischen Dynastien. Mit einer rechtlichen oder moralischen Bindung des Erben an das väterliche politische Testament wurde das Band zwischen den Generationen tatsächlich eng geknüpft.

Es können deshalb meiner Ansicht nach politische Testamente durchaus auch dem Quellentypus der Ego-Dokumente zugeordnet werden.

b) Politische Testamente als Dokumente der Mentalitätsgeschichte

Politische Testamente sind aber auch Dokumente, die Informationen über das Verhalten sowie über Vorstellungen, Absichten, Ziele und andere Bewusstseinsvorgänge eines sehr engen Kreises politischer Eliten Auskunft geben. Es handelt sich daher nicht nur um das individuelle Wissen Einzelner, sondern die Einzelpersonen, die Testatoren, sind Träger eines kollektiven Wissensvorrates. Ihr individuelles Wissen und Verhalten wird von kollektiven Einstellungen mitbestimmt.

Nachgewiesen werden konnte, dass sich Fürstenspiegel auf politische Testamente inhaltlich auswirkten. Moralische Inhalte der weit verbreiteten Fürstenspiegelliteratur, geprägt von antiker und christlicher Ethik, können als kollektive Vorstellungen, als Mentalitäten bezeichnet werden. Emile Durkheim hat die Macht beschrieben, mit der kollektive Phänomene des Bewusstseins auf das individuelle Bewusstsein einen Zwang ausüben. Die gesellschaftliche Sicht vom tugendhaften Herrscher beeinflusste – wenn schon nicht das tugendsame Handeln des einzelnen Fürsten direkt, so doch zumindest seine theoretische Auffassung davon. Diese fand ihren Niederschlag dann in den politischen Vermächtnissen.

Peter Dinzelbacher bezeichnet die *Weisen und Inhalte des Denkens und Empfindens, das für eine bestimmtes Kollektiv in einer bestimmten Zeit prägend ist* als Mentalität. Mentalitäten als zeit-, umwelt – und gesellschaftsgebundene Ausrichtung des Denkens beeinflussten protestantische und katholische Regenten im 17. Jahrhundert gleichermaßen und fanden schriftliche Fixierung in ihren politischen Testamenten.

Das gilt auch für die wachsende Individualität in politischen Testamenten im 18. Jahrhundert. Auch wenn sich einzelne Personen weit über das mentale Muster des kollektiv-geistigen Milieus erheben mögen, so bleiben sie dennoch in vielfältiger Hinsicht eingebunden in dieses.

Das politische Testament gibt somit wertvolle Einblicke in die Mentalitätsgeschichte.

Politische Testamente boten dem künftigen Herrscher die Summe aller kollektiver und individueller politischer und ethischer Erfahrungen.

Schluss

Ein Schlüsselbegriff politischer Testamente ist also die Erfahrung: individuelle eines Herrschers und kollektive aus der Sicht eines Herrschers. Der spezielle Erfahrungswert eines Regenten wird in einem politischen Testament an seinen Nachfolger weitergegeben.

Was verstand aber ein Regent unter dem speziellen Erfahrungswert? Ludwig XIV. formuliert in seinen *Memoires* den Anspruch auf einzigartige Erfahrungen aufgrund seiner Bestimmung und seines Amtes: der geborene Herrscher, unabhängig von Talent und Erfahrung, nur durch die höchste Stellung, die er einnimmt, besitzt Einsichten, die sonst niemand haben könne.

Er schreibt an den Dauphin: *Denn die , welche mehr Talente und mehr Erfahrung haben als Wir, werden nicht regieren und Frankreich nicht regiert haben, und Wir scheuen Uns nicht, Euch zu sagen, daß, je erhabener der Platz ist, desto mehr Gegenstände hat er, die man nur sehen und erkennen kann, indem man ihn einnimmt.*

Zu tiefsten Einsichten der höchsten Herrscherstellung gelangt nach Ansicht des 17. Jahrhunderts nur der von Gott zum Herrscheramt auserwählte. Deshalb, so Ludwig XIV. bestehe die Pflicht als Herrscher und Vater, seinen Nachfolger alle seine *lumières* mitzuteilen.

Dieser Anspruch machte politische Testamente schon im 17. und 18. zu einzigartigen Zeugnissen von persönlicher Ausübung und Auffassung des Herrscherberufs. Und das sind sie für den Historiker noch immer.

DISKUSSION

Prof. Schwarzmaier: Meine Damen und Herren, wir können gleich in die Diskussion einsteigen. Ich brauche den Vortrag nicht zu rekapitulieren, das erübrigt sich. Sie können sich auch an der Gliederung orientieren, die noch vor Ihnen steht. Ich selbst möchte zunächst einmal, obwohl ich sehr viele Fragen hätte, diese zurückstellen, um die Diskussion nicht von vornherein in eine bestimmte Richtung zu lenken, sondern möchte Sie bitten, Ihre Fragen zu stellen, dann wird sich zeigen, in welche Richtung wir fortschreiten.

Dr. Kohnle: Es ergeben sich für mich eine ganze Reihe von Fragen. Ich darf vielleicht in der Reihenfolge der Punkte Ihres Vortrags vorgehen. Sie haben zunächst eine Systematik entwickelt, indem Sie uns gezeigt haben, in welchen Formen uns diese Texte begegnen. Hängt das wirklich mit der Interpretation der Texte zusammen wonach man unterscheidet zwischen selbständigen Schriften und solchen, die vielleicht im Zusammenhang mit Testamenten überliefert sind, würden Sie also sagen, es gibt einen inhaltlichen Fortschritt bei der

Interpretation der Texte oder ist dies nicht eine ganz formale und schematische Einteilung, die für den Aussagewert der einzelnen Texte relativ wenig einbringt? Dann hätte ich eine Frage nach der Rechtsverbindlichkeit. Kann man wirklich von einer Rechtsverbindlichkeit sprechen, oder zeigen nicht gerade diese verzweifelten Versuche, die Nachfolger durch einen Eid oder sonst irgendwie zu verpflichten, dass der, der das politische Testament abfasst, ganz genau weiß, dass er die Rechtsverbindlichkeit eben nicht auf seiner Seite hat? Und zeigt nicht auch die Praxis, dass die meisten Fürsten sich daran auch nicht gebunden fühlten? Ein dritter Punkt, der mich ganz persönlich interessiert: Wie häufig ist Ihnen begegnet, dass ein Fürst mehrere politische Testamente hinterlassen hat? Ist Friedrich der Große - es gibt ja auch noch ein paar andere Beispiele - eine Ausnahme oder gibt es das öfters?

Frau Richter: Wenn Sie gestatten, darf ich mit der letzten Frage beginnen. Es ist mir öfter begegnet, dass Fürsten mehrere politische Testamente hinterlassen haben, Friedrich der Große ist da nicht der Einzige, z.B. ist Maximilian I. von Bayern zu nennen; aber auch die hessischen Landgrafen haben jeweils mehrere Testamente hinterlassen. Sie sind wohl immer daraus entstanden, wie sich die politische oder auch die persönliche Situation entwickelt hat. Da konnte ich also bis zu fünf/sechs solcher Testamente feststellen. Es gibt aber auch Fürsten wie z.B. Karl Alexander von Württemberg, der nur eines hinterlassen hat. Zur Rechtsverbindlichkeit gebe ich Ihnen vollständig recht, dass es verzweifelte Versuche sind, die festhalten, dass man nicht von einer Rechtsverbindlichkeit im strengen Sinne ausgehen kann, sondern eher von einem moralischen Zwang. Aber die Beispiele, die ich genannt habe, zeigen auch, dass Versuche gestartet wurden, um eine rechtliche Bindung unbedingt heraufzubeschwören, und das eben mit den Mitteln des Eides bzw. von Unterschriften, aber auch durch die Bindung an das Erbe, das angetreten werden soll. Andererseits hat man wohl doch, wie bei dieser Vertragsgeschichte, die bei Preußen erwähnt wurde, den politischen Instruktionen eine gewisse Verbindlichkeit zuerkannt, wenn auch nicht in dem Sinne einer Rechtsverbindlichkeit. Man ging schon davon aus, dass dies alles ernst genommen wird und dass man sich in gewisser Hinsicht dann auch daran gehalten hat. Damit bin ich beim nächsten Punkt: Dem „sich daran halten“. Da bin ich noch nicht sehr weit in meinen Forschungen, wie ich gestehen muss. Ich weiß es aber z.B. aus den Instruktionen zum Regierungsantritt Kurfürst Karl Theodors 1742, dass er sich gerade in den ersten Jahren seiner Regierung ganz explizit an einzelne Punkte dieser beiden Instruktionsschriften, die ihm zum Regierungsantritt übergeben wurden, gehalten hat, also in vielen Punkten, die da aufgeführt sind und die er dann tatsächlich durchgeführt hat. Ob das nun eine Anregung war, die aus diesen Schriften heraus kam, oder einfach die Einsicht in die Notwendigkeit, dass es getan werden musste, das ist letztlich nicht zu klären, weil schriftlich dazu nichts existiert das belegt, dass er sich daran hält und versucht, genau das zu erfüllen. Aber in gewisser Hinsicht läßt sich doch eine gewisse Handlungsintension bei diesen beiden Schriften erkennen.

Ja, und da war noch die Frage nach dem Fortschritt, der formalen Unterscheidung der Texte und was sie bringt: Ich habe zumindest in diesen Sonderschriften des 18. Jahrhunderts wesentlich konkretere, ich möchte sagen Anweisungen bezüglich politischer Handlungen gefunden, als man sie in einem Testament formuliert hat, was aber gewissen öffentlichen Persönlichkeiten, den Testamentsexekutoren wie etwa dem Vormund usw., zugänglich gemacht wurde. Ich denke also, dass dort, wie ich auch vorhin in einem Nebensatz gesagt habe,

eine etwas größere Freiheit geherrscht hat, wie eben z.B. Friedrich der Große ja durchaus über Expansionsbestrebungen nachdenkt. Das ist auch in anderen Sonderschriften so, dass man da z.B. anderen Dynastien gegenüber feindliche Gedanken auch einmal deutlicher zum Ausdruck bringt, das in einem schriftlichen Testament, also in Dokumentform und gebunden, niedergelegt werden konnte. Deshalb schien mir diese Unterscheidung schon sinnvoll. Es war aber meine Bestrebung, erst einmal darauf hinzuweisen, dass es die beiden Formen überhaupt gibt, dass wir also innerhalb der Form des Testaments sowohl die politischen Instruktionen, aber auch freie Schriften der Fürsten besitzen.

Prof. Schwarzmaier: Vielleicht darf ich an die Frage von Herrn Kohnle anknüpfen. Die Frage nach dem Fortschritt kann man ja gerade dort sehen, wo zwei Testamente aufeinander folgen, wo also ein früheres und ein späteres Testament vorliegen. Dort entsteht die Frage, ob eigentlich das spätere Testament das frühere aufgreift und etwas erweitert bzw. ergänzt, je nach den veränderten Zeitverhältnissen. Und die zweite Frage, die sich ebenfalls daran anschließt, ist die nach dem Zeitpunkt. Bei Friedrich dem Großen, den Sie oft zitiert haben, ist, glaube ich, das erste Testament von 1752. Da war Friedrich der Große noch ein sehr junger Mann, und von einem Testament im Sinne eines letzten Willens kann hier kaum eine Rede sein. Ein Testament ist ja offensichtlich gerade nicht an eine Situation gebunden, die unmittelbar dem Tod vorausgeht, sondern, Sie haben dies ja auch angedeutet, offensichtlich an andere Einschnitte, die den Betreffenden dazu veranlasst haben, über die Weiterführung seiner Regierung nachzudenken und über das, was nach ihm kommen wird.

Frau Richter: Gerade bei Friedrich II. ist es natürlich auch der Krieg (1752), der ihn motiviert hat, dieses Testament niederzulegen. Andererseits habe ich häufig auch Testamente von Fürsten gefunden, die sofort nach dem Regierungsantritt geschrieben wurden, wo man also fast davon ausgehen konnte, dass es sich um so etwas wie eine eigene Programmschrift für die eigenen Regierungshandlungen handelt und als solche aufgesetzt ist. Andererseits sind auch Testamente kurz vor dem Tod oder bei schwerer Krankheit entstanden. Es ist also ganz unterschiedlich und man kann eigentlich auch keine Tendenzen festhalten, aus welchen Gründen mehrheitlich die Fürsten solche politischen Instruktionen niedergelegt haben.

Dr. Hoepke: Bedauerlicherweise habe ich die Anfangsausführungen versäumt. Daher nur eine schlichte Frage. Gab es auch bei geistlichen Herrschern, die ja auch Nachfolger hatten, politische Testamente und welcher Art waren diese?

Frau Richter: Das ist eine Frage, der ich exemplarisch auch nachgehen werde. Grundsätzlich ist ja die Erbfolge in den geistlichen Fürstentümern, in den Erzbistümern und Bistümern durch Koadjutoren geschehen, das heißt, durch Berufung eines künftigen Nachfolgers noch zu Lebzeiten des Fürsten, manchmal, wie bei den Wittelsbachern, aus der eigenen Dynastie, manchmal aber auch aus anderen Adelshäusern. Wenn aber kein Nachfolger aus der eigenen Dynastie vorgesehen ist, sind dort auch politische Testamente, davon geht zumindest bisher die Forschung aus, wesentlich seltener. Ich habe allerdings auch in privaten, also ganz „normalen“ Testamenten, politische Richtlinien gefunden, freilich nicht in dieser Intensität und auch nicht in dieser Masse wie bei den weltlichen Fürstentestamenten. Diese Testamente waren dann aber meistens eben nicht den Koadjutoren zugänglich, da sie sich ja an die Familie, also an eigene Familienmitglieder richteten. Sie haben also nicht primär die Intension, einen Nachfolger zu

instruieren, sondern dienen eher einer Darlegung eigener Handlungsideen und Handlungsmotivationen. Es sind also eher eine Art freierer Reflektion über Eigenes und. Aber, wie gesagt, da bin ich noch nicht sehr weit vorgedrungen, auch wenn ich einige erzbischöfliche Testamente gelesen habe, die jedoch keine Instruktionen für den Nachfolger enthalten.

Prof. Wolgast: Ich denke, gerade bei den geistlichen Fürsten muss man doch etwas korrigieren. Wenn ein geistlicher Fürst einen Koadjutor hatte, dann hatte er damit einen Nachfolger. Koadjutor ist immer cum spe succedendi. Es konnte also durchaus sein, dass ein geistlicher Fürst seinen Nachfolger, wenn er denn schon einen hatte, instruierte. Einen Koadjutor zu haben ist aber durchaus nicht die Regel gewesen. Normalerweise wählen die Domkapitel nach dem Tod des geistlichen Fürsten den Nachfolger, so dass ein politisches Testament sozusagen ins Blaue hinein ginge. Es könnte allerdings auch sein, dass ein politisches Testament sich an das Domkapitel richtet. Dem wäre, glaube ich, noch nachzugehen: Gibt es politische Testamente geistlicher Fürsten an die Domkapitel mit der Aufforderung, in dieser Tradition zu wählen oder Jemanden, der diese Politik des Vorgängers weiter verfolgt? Und da ich gerade hier bin, eine etwas zynische Bemerkung zu der Frage der Rechtsverbindlichkeit. Im französischen gab es im 18. Jahrhundert den lehrreichen Satz: „Dem sterbenden König reicht der Kammerherr keinen Nachtopf mehr“. Mit anderen Worten: Der sterbende König hat nichts mehr zu sagen. Der kann bestimmen was er will, wenn er tot ist, ist alles erledigt. Da kann sein letzter Wille beeidet, beschworen sein noch und noch. Die Frage wäre für mich neben jener der Rechtsverbindlichkeit der Testamente die Frage nach der Selbstkritik. Gibt es Testamente, in denen der Fürst aus seinem Traditionsbewusstsein heraus das, was er an Politik betrieben hat, im traditionellen Sinne weiter betreiben wissen will? Gibt es auch Testamente in denen steht: Ich habe zwar dies und das gemacht, aber es hat sich als Irrweg erwiesen? Oder wie Sie es im Zusammenhang mit dem Testament Friedrichs des Großen angedeutet haben: Das und das ist noch zu tun? Nicht also: In diesem Fall wird also gesagt, was noch zu tun ist, und dann heißt es eher: Haltet also nicht fest an der Tradition. Ich bin ein Fürst gewesen, der erst einmal im Innern Aufbau leisten musste. Jetzt aber kommt es darauf an zu expandieren. Und da ist Sachsen, da ist Mecklenburg und vieles andere, was man noch erwerben kann. Dies sind nicht nur giftige Blicke und giftige Bemerkungen über andere Dynastien, sondern unmittelbare Expansionswünsche. Gibt es das in den von Ihnen bislang untersuchten Testamenten auch?

Frau Richter: Obwohl mir noch einige Häuser fehlen, deren Testamente ich noch nicht ganz vollständig betrachtet habe, kann ich bisher sagen: Nein, in dem Maße, so wie es Friedrich der Große formulierte, kommen darin keine Expansionsbestrebungen zum Ausdruck. Aber das Eingeständnis eigener Fehler oder auch zu spät erkannter Kritik, das konnte ich z.B. in dem Tatenbericht des Grafen von Johann von Nassau-Siegen finden, und auch bei einem Grafen Johann von Ittstein, die beide sehr selbstkritisch etwa mit Bauten und der daraus folgenden hohen Verschuldung umgegangen sind, hierüber gesagt haben, die Intensionen sei gewesen, die Kirche und das Schloss nach dem Krieg wieder zu restaurieren, doch daraus sei mehr geworden. Man habe den Ansprüchen gemäss gebaut, habe sich dadurch aber auch mehr verschuldet als man das ursprünglich geplant hat, und dann folgen recht kritische Sätze, die deutlich machen, dass man sich da überschätzt hat und dass man das auch durchaus eingesehen hat. Und dann kommt der warnende Zeigefinger an den Nachfolger: Halte dich bezüglich solcher unmassvoller Bauten zurück. Und schließlich kommen auch noch Instruktionen bezüglich der

Schulden des Landesherrn, , wie sie abgetragen werden sollen, und auch bei dem Grafen von Ittstein ist es so, dass er sich förmlich bei seinem Nachfolger dafür entschuldigt, dass er ihm einen so enormen Schuldenberg hinterlassen hat, was er keinesfalls gewollt habe. So findet man es auch in den *Monita Paterna*, wo Maximilian I. darüber referiert, wie es zu vermeiden ist, Schulden zu machen, dann aber am Ende doch eingesteht, dass er seinem Sohn einen unglaublichen Schuldenberg hinterlassen muss. Also geht es einerseits um die Theorie, wie dies alles zu machen wäre. Die andere Seite ist dann die eigene Praxis, wonach es eben nicht gelungen ist, das zu verhindern. Kritische Töne sind daher stark vertreten.

Prof. Rollecke: Das entscheidende Problem scheint mir zu sein, wie man die politischen Testamente einschätzt, also welche politische Erheblichkeit sie haben; und das ist wirklich eine aufregende Frage. Auf der einen Seite haben Sie dargelegt: Rechtsverbindlichkeit tendierte gegen Null, und Sie haben auch gesagt, praktisch waren die testamentarischen Bestimmungen leicht zu beseitigen. Es gab gar keine Verfahren, in denen sie aufgehoben wurden. Andererseits wurden immer wieder Testamente errichtet, das ist eine ganz merkwürdige Sache. Da müsste man doch fragen, warum wurden sie eigentlich immer wieder errichtet? Ergibt sich denn die Möglichkeit, dies einmal zu untersuchen: Was ist denn eigentlich mit dem Vermögen geschehen, das der Fürst wirklich vererben konnte? Es musste ja aufgeteilt werden und es gab Erbstreitigkeiten, die konnte der Fürst als Herr des Hauses regeln und konnte die Erbschaft in gewisser Weise dann auch im Testament abklären. Das wurde dann natürlich bedeutsamer. Aber die Kriterien über die Einschätzung der politischen Testamente erledigen die Politiker heute in ihren Memoiren, und die Memoiren haben keine andere Aufgabe als die, solche Dinge festzuhalten und abzusichern.

Prof. Schwarzmaier: Ich würde gerne noch an einen Gedanken anknüpfen zu dem, was Herr Professor Roellecke gesagt hat. Das ist ein Gesichtspunkt, den man vielleicht dem Mediävisten nachsehen wird, der sich etwa mit dem Testament des Staufers Friedrich II. beschäftigt hat. Das ist von der Gattung her sicherlich etwas ganz anderes, aber immerhin handelt es sich um eine der Frühformen des politischen Testamentes, wie immer man die Texte beurteilen will, welche die Historiker als Testamente Kaiser Friedrichs II. angesehen haben. Da kommt dann ein Stichwort, das bei Ihnen nicht aufgetaucht ist, das aber immer wieder in diesem Zusammenhang erscheint, das Stichwort einer „Stilübung“, die das Testament auch darstellen könnte. Das ist natürlich eine Situation, die den Rechtscharakter des Testaments vollkommen verkehrt, aber gerade bei Friedrich II. ist dieser Gedanke aufgetaucht, dass man gesagt hat, es handele sich im Grunde genommen um gar nichts anderes als den Versuch, etwas in eine literarische Form zu bringen, gleichsam um der Rhetorik, der glänzenden Form willen. Dabei kommt es letztlich nicht auf das an, was man wirklich meint, sagt, sondern auf das, was man möchte, dass es die anderen heraushören aus dem Text. Dieses Stichwort wollte ich noch im Zusammenhang mit der Frage nach der Zielsetzung des Testaments in die Debatte werfen.

Frau Richter: Bezüglich einer schlichten Rhetorikübung würden vielleicht selbstkritische Momente in einem solchen Testament nicht in dem Maße auftauchen, und ich denke, dann wären sie wesentlich mehr, vielleicht auch Selbstdarstellung und auf Außenwirkung bedacht, wie viele andere Dokumente fürstlicher Selbstdarstellung; dann wären sie auch letztlich für eine ganz andere Öffentlichkeit bestimmt gewesen. Denn so hatte man doch nur einen sehr kleinen Kreis, vor dem man hätte glänzen können. Andererseits hat man längst durch andere Dinge,

Gemälde und anderes, Selbstdarstellungen hinterlassen, mit denen man sich repräsentieren kann und in einem Licht dastehen lassen, das man selbst auf sich werfen möchte. Ich denke mal, dass das politische Testament dafür ein weniger geeignetes Medium darstellt, eben weil, wie gesagt, sehr viel Selbstkritik und auch sehr viel individuelle Gedankenspielereien darin enthalten sind.

Zum anderen was Sie sagten: Es wird natürlich über die Apanagen an Prinzen, über Güter, bzw. Immobilien, die verteilt werden, gesprochen, vor allem in den Testamenten mit politischen Instruktionen, die aber in den ersten Punkten eben rein rechtliches Dokument, reines Testament sind. So etwas taucht überhaupt nicht auf in diesen Sonderschriften, hat auch dort keine Bedeutung und spielt, was die politischen Instruktionen angeht, kaum eine Rolle. Dass die Apanagen verteilt werden und wie sie verteilt werden, dass der eine zehntausend Gulden und der andere nur achttausend Gulden im Jahr bekommt, das sind eine Verfügungen, an die man sich im nachhinein auch unter dem Nachfolger gehalten hat. Daran hat man nicht gerüttelt, es sei denn, es war ganz einfach das Geld nicht da und der Nachfolger musste aus diesen Gründen Apanagen noch weiter heruntersetzen. Aber grundsätzlich hat man sich an diese Verfügungen gehalten. Schwieriger ist es schon geworden bei großzügigen Geschenken außerhalb der Familie und der Dynastie. Da sind aber häufig auch die Testatoren selbst eingeschränkt gewesen und haben verfügt, dass Geschenke an befreundete oder auch verwandte Fürsten nur getätigt werden, wenn es die finanzielle Situation des Landes und der Landeskasse zulässt. Da hat man also schon die testamentarische Verfügung selbst eingeschränkt und auf das beschränkt, was möglich ist. Wenn man sich an eine solche Verfügung materieller Art nicht halten konnte, dann taucht häufig in der nächsten Generation in einem weiteren Testament diese Verfügung wieder auf, mit der Bitte, sich doch an die Verfügung des Großvaters zu erinnern und sie bei finanzieller Möglichkeit doch noch durchzuführen.

Dr. Drollinger: Eine Frage wollte ich noch stellen. Sie haben ein großes Spektrum von Beispielen gebracht., Beispiele aus Preußen und anderen Staaten, Sie haben auch mehrmals Württemberg zitiert. Mir ist aufgefallen, dass Sie keine Beispiele aus Baden genannt haben, also aus den badischen Markgrafschaften. Hängt dies damit zusammen, dass Sie diesen Komplex noch erarbeiten müssen, oder hat das andere Gründe?

Frau Richter: Ich hatte eingangs gesagt, dass die Beispiele, die ich für den heutigen Vortrag ausgesucht habe, möglichst solche waren, die vom Inhalt her besonders aussagekräftig waren, und das sind leider nicht die Testamente der baden-durlachischen oder der baden- badischen Fürsten. Die Ausbeute, die ich hier im Generallandesarchiv gemacht habe, war inhaltlich eben so, dass sie in der Regel den üblichen fürstlichen oder politischen Testamenten glichen und keine Besonderheit aufwiesen. Deswegen schienen sie mir auch heute nicht zitierenswert. Sie werden natürlich in der Arbeit, die mir ja wesentlich mehr Raum gibt als der Vortrag des heutigen Abends, dann einen anderen Platz einnehmen. Aber wir haben in den beiden badischen Dynastien keine Testamente mit politischen Instruktionen, die wirklich bedeutsam gewesen sind. Daraus ergab sich mein Spektrum zwischen Württemberg, Hessen bzw. Preußen und Bayern.

Prof. Schwarzmeier: Sie haben vollkommen recht mit dem was Sie gesagt haben, die Beispiele sind hier tatsächlich verhältnismäßig dünn gesät oder sind nicht sehr vielsagend. Sie sind

allerdings nicht uninteressant, wenn man dabei den konfessionellen Gesichtspunkt in Betracht zieht, den Sie ja hervorgehoben haben. Hier ist vor allem Baden-Baden interessant, dort wo es um die Erhaltung des katholischen Glaubens geht, insbesondere in den letzten Generationen nach dem Türkenlouis. Und im Gegenstück dazu müsste man bei Baden-Durlach genau dasselbe fragen, denn hier ist die Erhaltung der lutherischen Konfession geradezu ein Kernsatz, der sich auch durch alle Testamente durchzieht von Georg Friedrich an bis zu Karl Friedrich, wobei die lutherische Konfession stets festgehalten wird als dynastisches Prinzip. Von daher gesehen spielt dieser, für meine Begriffe außerordentlich wichtige konfessionelle Gesichtspunkt natürlich eine entsprechende Rolle, und insofern sind dann auch die Testamente von großer Bedeutung.

Damit schließe ich und darf mit meinem Dank noch einmal bekräftigen, dass Sie ein außerordentlich wichtiges und interessantes Thema aufgegriffen haben. Ein Gesichtspunkt ist mir dabei aufgefallen: Wir haben alle, wenn wir von politischen Testamenten sprechen, die politischen Testamente Friedrich des Großen im Auge. Die hat man einmal gelesen oder während des Studiums vorgeführt bekommen und war außerordentlich beeindruckt von diesen beiden Testamenten, die ich wirklich für große staatspolitische Dokumente halte. Dabei habe ich den Eindruck, dass alle, die sich im Laufe ihrer Arbeit mit politischen Testamenten beschäftigt haben, eigentlich immer von einem Einzelbeispiel ausgegangen sind, sei es von den Testamenten Friedrich des Großen oder Richelieus, die ja als Meisterwerke politischer Schriften publiziert wurden. Um mit einer Frage zu schließen: Gibt es eigentlich eine Überblicksarbeit über die politischen Testamente, so wie Sie dies jetzt im Auge haben? Wenn dies nicht der Fall ist, dann haben Sie ein wunderbares Thema vorgenommen.